

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der SERTO AG

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") finden auf alle Verträge und Vereinbarungen Anwendung, welche zwischen der SERTO AG ("SERTO") und einem Dritten ("Lieferant") abgeschlossen werden und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen (gemeinsam "Leistungen") zum Gegenstand haben.
- 1.2. Diese AEB bilden einen integrierten Bestandteil von sämtlichen Offertanfragen, Offerten, Bestellungen und Einzelverträgen zwischen SERTO und dem Lieferanten.
- 1.3. Die Anwendung von allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Die Einzelverträge kommen jeweils mit der vorbehaltlosen Annahme der vom Lieferanten unterbreiteten Offerte durch SERTO in Form einer nach Massgabe von Ziffer 2.2 dieser AEB rechtswirksamen Bestellung durch SERTO zustande.
- 2.2. Offerten und Bestellungen können nur Rechtswirkungen entfalten, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich oder telefonisch unterbreitete Offerten und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Post, Fax oder E-Mail innert 3 Arbeitstagen.
- 2.3. Unterbreitet der Lieferant aufgrund einer Offertanfrage von SERTO eine Offerte, so hat er sich dabei genau an die Vorgaben von SERTO in der Offertanfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Offertanfrage sind durch den Lieferanten angemessen zu begründen. Der Lieferant ist während der in der Offerte genannten Frist, mindestens aber während 60 Kalendertagen an seine Offerte gebunden.
- 2.4. Unterlässt es der Lieferant, eine Bestellung von SERTO innerhalb von 3 Kalendertagen ab deren Empfang schriftlich zu bestätigen, so ist SERTO zum Widerruf der Bestellung ohne Kostenfolge berechtigt.
- 2.5. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung schuldet SERTO dem Lieferanten für die Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des Lieferanten keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung. Das Recht von SERTO, eine Offerte des Lieferanten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen, bleibt vorbehalten.

### 3. Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass ihm alle für die Vertragserfüllung wesentlichen Daten rechtzeitig bekannt sind.
- 3.2. SERTO kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.
- 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass SERTO für einen Zeitraum von 5 Jahren auch nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon beliefert werden kann. Ein Produktauslauf muss 12 Monate und wesentliche Produktänderungen mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden.

### 4. Liefertermin / Lieferverzug / Liefermengentoleranzen

- 4.1. Die angegebenen Liefertermine sind als bei SERTO eintreffend zu bestätigen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verzögerungen bei Lieferungen müssen SERTO spätestens 48 Stunden vor Fälligkeit gemeldet werden. Bei Lieferungen mit mehr als 2 Tagen Verspätung erfolgt die Lieferung per 24 Stunden Express oder Kurier auf Kosten des Lieferanten. SERTO ist von der Pflicht der Termin-Mahnung befreit.
- 4.2. Abweichungen von der Bestellmenge sind grundsätzlich unzulässig (Liefermengentoleranz = 0%, sofern auf der Bestellung keine abweichende Liefermengentoleranz angegeben wird). Bei Unterlieferungen unter der erlaubten Toleranz hat SERTO das Recht, eine sofortige kostenlose Express-Nachlieferung zu fordern.

### 5. Rechnung / Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Rechnungen des Lieferanten sind SERTO mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach vollständiger und ordnungsgemässer Lieferung der Leistungen mit allen für deren Überprüfung notwendigen Angaben und Unterlagen zuzustellen. Die Rechnungen des Lieferanten müssen die von SERTO in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen. Bis zur Zustellung einer ordnungsgemässen Rechnung steht SERTO ein Zahlungsverweigerungsrecht zu.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Bei Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit gelten die Preise unbefristet weiter. Anträge auf Preiserhöhungen müssen spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich beantragt werden und sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen SERTO und dem Lieferanten. Solche ausgehandelten Preiserhöhungen haben keinen rückwirkenden Einfluss auf bereits platzierte Bestellungen oder Kontrakte.
- 5.3. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen beginnen mit Erhalt der vertragsgemässen Leistung und einer ordnungsgemässen, nachprüfbaren und umgehend zugestellten Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

### 6. Lieferbedingungen / Gefahrenübertragung / Verpackung / Handelsdokumente

- 6.1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2020) an den von SERTO bezeichneten Ort, soweit nichts anderes in der Bestellung bestimmt ist, einschliesslich Verpackung.
- 6.2. Im Fall von Warenlieferungen sind die Logistik- und Verpackungsleitlinie der SERTO in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verpackung, welche die Ware vor Verlust,

Verschmutzung, Beschädigung sowie gegen unberechtigten Zugriff schützt. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

- 6.3. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein in zweifacher Ausführung mit Angabe der SERTO Bestellnummer beizufügen.
- 6.4. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den präferentiellen Ursprungsnachweis formal korrekt für jede Lieferung zur Verfügung zu stellen, sofern keine Langzeitlieferantenerklärung vorhanden ist.

## 7. Qualitätsmanagement / Gewährleistung / Mängelhaftung

- 7.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Die Qualitätskontrolle der hergestellten Produkte obliegt dem Lieferanten. SERTO führt eine stichprobenhafte Wareneingangskontrolle (WEK) durch. Mängel werden nach den Gegebenheiten des ordnungsgemässen Geschäftsablaufs gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge, auch wenn bei der WEK durchgeschlüpfte Mängel erst während der Verarbeitung festgestellt werden.
- 7.2. Eine stückzahl- oder gewichtsmässige Überprüfung erfolgt nicht unmittelbar bei Ablieferung. Sollten im späteren Verlauf des Wareneingangsprozesses Stückzahl- bzw. Gewichtsabweichungen festgestellt werden, wird SERTO durch ein separates Reklamationschreiben auf die Abweichung nach Ablieferung hinweisen. Gleiches gilt auch, wenn der Inhalt nicht mit der Bestellung bzw. den Lieferpapieren übereinstimmt.
- 7.3. Der Lieferant anerkennt hiermit das Recht der verspäteten Mängelrüge von SERTO auch in Bezug auf die Stückzahl- oder Gewichtsabweichung, selbst wenn SERTO betroffene Lieferscheine und/oder Frachtpapiere abgezeichnet hat.
- 7.4. Der Lieferant anerkennt hiermit zudem SERTO's Recht der verspäteten Mängelrüge in Bezug auf eine Abweichung bei Stückzahl/Gewicht, wenn zum Zwecke der exakten Stückzahl-/Liefermengen-Bestimmung Teile der Verpackung (z.B. Umreifungen, Folien, Spannbänder o.ä.) entfernt werden mussten.
- 7.5. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die vom Lieferanten erbrachten Leistungen (einschliesslich der Lieferung von Waren und der Erstellung von Arbeitsergebnissen) keine Mängel aufweisen. Die Leistungen sind mangelhaft, wenn sie die vereinbarten oder von SERTO nach Treu und Glauben vorausgesetzten Anforderungen nicht aufweisen.
- 7.6. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 24 Monate und beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen durch SERTO oder, sofern keine Abnahme vereinbart wurde, mit dem bestimmungsgemässen Genuss der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch SERTO.
- 7.7. Weisen die vom Lieferanten erbrachten Leistungen Mängel auf, so kann SERTO wahlweise (i) die Behebung der Mängel durch den Lieferanten innert einer von SERTO angesetzten Frist verlangen; (ii) die für die mangelhaften Leistungen geschuldete Vergütung angemessen mindern; (iii) die Mängel auf Kosten des Lieferanten von Dritten beseitigen lassen bzw. selbst beseitigen oder (iv) vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten.
- 7.8. Für im Rahmen der Gewährleistung vom Lieferanten nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

## 8. Beistellungen

Die von SERTO beigestellten Artikel, Behälter, Spezialverpackungen, Messmittel oder Ähnliches (Beistellware) bleiben Eigentum der SERTO. Der Lieferant haftet für die von SERTO beigestellten Waren, sofern diese beim Herstellprozess beschädigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

## 9. Höhere Gewalt / längerfristige Lieferverhinderungen

- 9.1. Ereignisse aus force majeure (höhere Gewalt) befreien den Lieferanten und SERTO für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 9.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

## 10. Geheimhaltung / Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung von sämtlichen ihm zu Verfügung gestellten Informationen wie etwa Zeichnungen, Anweisungen und Knowhow. Dritten (auch Unterlieferanten) dürfen diese Informationen nicht ohne die schriftliche Zustimmung von SERTO zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 6 Jahren auch nach Beendigung der jeweiligen Einzelverträge.

## 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AEB unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten gilt der örtliche Gerichtsstand am Sitz der SERTO AG.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag gehen im Falle von Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und diesen AEB die Bestimmungen der AEB vor.
- 12.2. Sofern zwischen dem Lieferanten und SERTO eine Liefervereinbarung besteht, so gelten bei Abweichungen prioritär die Bestimmungen aus der Liefervereinbarung.
- 12.3. Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zu SERTO oder dessen Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den Lieferanten ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von SERTO gestattet.